



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 549/12

vom  
26. Februar 2013  
in der Strafsache  
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 26. Februar 2013 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 26. Juni 2012 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Der Angeklagte C. B. hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen; bei der Angeklagten T. B. und beim Angeklagten C. Ö. wird von der Auferlegung von Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens abgesehen (§§ 74, 109 Abs. 2 JGG).

Ergänzend bemerkt der Senat zur Revision des Angeklagten C. B. :

Soweit die Urteilsgründe bei den in zwei Fällen idealkonkurrierenden Tatbeständen nicht erkennen lassen, von welchen Strafraumen die Strafkammer bei den Strafzumessungsüberlegungen ausgegangen ist, begegnet dies keinen durchgreifenden Bedenken, da nach dem Gesamtzusammenhang der Erwägungen zur Bemessung dieser Einzelstrafen nicht zu besorgen ist, dass

die Strafkammer einen falschen Strafraumen zugrunde gelegt hat (vgl. BGH, Urteil vom 24. November 1993 – 3 StR 517/93).

Becker

Fischer

Appl

Berger

Ott